



Rückerstattung der Verrechnungssteuer in Erbfällen

(Gültig für Fälligkeiten ab 1. Januar 2022)

Kantonales Steueramt St.Gallen
Verrechnungssteuer
Davidstrasse 41
9001 St.Gallen
T 058 229 41 27
ksta.vst@sg.ch
www.steuern.sg.ch

1. Rechtliche Grundlagen

Massgebende Vorschriften: Art. 21 ff des Bundesgesetzes vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer (VStG); Art. 51 Abs. 1, Art. 58 und 59 der Verrechnungssteuerverordnung vom 19. Dezember 1966 (VStV).

2. Regeln für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer

Bei Erbengemeinschaften stellt jede Erbin oder jeder Erbe im Rahmen seiner Quote den Rückerstattungsantrag bei seinem Wohnsitzkanton gemäss dessen Vorgaben. Es sind folgende Regeln zu beachten:

- **Bis zum Todestag des Erblassers** wird die Verrechnungssteuer noch **via Steuererklärung per Todestag** rückerstattet.
- Verrechnungssteuerguthaben, **welche zwischen dem Todestag und dem Tag der Erbteilung (Teilungstag)** angefallen sind, können von jeder Erbin oder jedem Erben im Rahmen der Erbquote in der privaten Steuererklärung geltend gemacht werden.
- **Erben mit Wohnsitz im Ausland** können ihr quotenmässiges Verrechnungssteuerguthaben **zwischen dem Todestag und dem Tag der Erbteilung** im Wohnsitzstaat zurückfordern, wenn dieser mit der Schweiz ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat. Eine aktualisierte Übersicht über die Doppelbesteuerungsstaaten befindet sich in der Wegleitung zur Steuererklärung (www.estv.admin.ch/estv/de/home/internationales-steuerrecht/international-laender.html).
- **Vermächtnisnehmer**, d.h. Personen, welche bestimmte Nachlasswerte erhalten, ohne Erben oder Nutzniesser zu sein, können Verrechnungssteuerguthaben, die **nach der Ausrichtung** des Vermächtnisses anfallen, in der persönlichen Steuererklärung zurückfordern.
- Besteht an der Erbschaft aufgrund einer Verfügung von Todes wegen ein **Nutzniessungsrecht**, hat der Nutzniessungsberechtigte die Rückerstattung der Verrechnungssteuer in der persönlichen Steuererklärung geltend zu machen.

3. Zweckmässiges Vorgehen für den Rückerstattungsantrag

Beschaffen Sie sich vorweg **alle notwendigen Unterlagen**, wie beispielsweise:

- Zusammenstellung der angefallenen Erträge aus unverteilter Erbschaft. Diese ist jährlich durch den Willensvollstrecker zu erstellen.
- Steuerauszüge von Banken (Depots), woraus die Bruttoerträge ersichtlich sind
- Bankbescheinigungen für übrige Anlagen (Konti, Kassaobligationen usw.) mit Bruttoerträgen
- Verzeichnis der Erben mit den entsprechenden Erbquoten
- Kopie des Wertschriftenverzeichnisses der letzten Steuererklärung des Verstorbenen

4. Deklaration in der Steuererklärung

- Die anteiligen Erträge **mit** Verrechnungssteuerabzug sind im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis in der Rubrik A mit Code «E» zu deklarieren.
- Die übrigen anteiligen Erträge **ohne** Verrechnungssteuerabzug sind in Ziffer 6.2 «Ertrag aus unverteilter Erbschaften» zu deklarieren.
- Das unverteilte Vermögen ist zusammen mit anderen Vermögenswerten in Ziffer 30.5 «Anteile an unverteilter Erbschaften» zu deklarieren.

Wichtig:

Vom Willensvollstrecker ist jährlich eine Zusammenstellung der unverteilter Erbschaft zu erstellen, welche zusammen mit der Steuererklärung einzureichen ist.